



RA Dr. Christoph Maier  
Gründungsgesellschafter  
Leiter Team Energie



RÄin Tatjana Schneider  
Team Energie

## AUSGABE DEZEMBER 2019

Ausgelöst durch den weltweiten Protest der jungen Generation unternimmt auch die deutsche Politik nun substantielle Bemühungen in Sachen Klimaschutz. Neben dem Stromsektor wird der Fokus nun endlich auch auf den Wärmesektor und den Verkehr gelegt. Daneben laufen zum 31.12. wieder einige relevante Fristen ab.

**Gerne beraten wir Sie vollumfänglich zu den neuen Entwicklungen oder bei der Bearbeitung fristgebundener Anträge. Sprechen Sie uns an!**

### Erstattungsanträge für Strom- und Energiesteuer müssen bis 31.12.2019 eingereicht werden!

Die Strom- und Energiesteuer kann auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet werden. Allerdings wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird.

Sofern die Frist nicht eingehalten wird, verfallen die Entlastungsansprüche ohne Ausnahme.



### Erlaubnisanträge für Stromsteuerbefreiungen müssen bis 31.12.2019 eingereicht werden!

Bestimmte KWK-Anlagen sind ab dem 01.07.2019 nur mehr auf Antrag von der Stromsteuer befreit:

- Stromerzeugungsanlagen von 50 kW bis 2 MW Nennleistung aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen über elektrischer Nennleistung
- Stromerzeugungsanlagen über 2 MW Nennleistung aus erneuerbaren Energieträgern

Die Erlaubnisanträge sind bis spätestens 31.12.2019 beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

### Klimaschutzprogramm 2030

Die im Klimaschutzprogramm 2030 wohl wichtigste Maßnahme stellt die CO<sub>2</sub> Bepreisung dar. Wegen der hohen Unsicherheiten über das Preisniveau, das sich bei der Einführung dieses Instruments einstellen wird, ist eine fünfjährige Einführungsphase (2021 – 2025) vorgesehen. In dieser Einführungsphase wird ein ansteigender CO<sub>2</sub> Preis festgelegt. Für das Startjahr 2021 beträgt der Festpreis 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. In den Folgejahren steigt der Preis dann schrittweise auf 35 Euro pro Tonne an.

Auch soll mit Blick auf die Emissionswerte im Jahr 1990 eine schrittweise Verminderung der Emissionen in Deutschland um mindestens 55% bis zum Jahr 2030 erfolgen. Bis 2050 sollen die Emissionen um 95% reduziert werden. Das Klimaschutzgesetz zeigt erstmals auf, wie viel CO<sub>2</sub> jeder Sektor ausstoßen darf. Die Bundesministerien sind dazu verpflichtet, für die Einhaltung der jährlichen Emissionsziele in den einzelnen Sektoren zu sorgen – also in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Gebäudebereich, im Verkehr, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Abfallwirtschaft. Weicht ein Bereich dennoch vom vereinbarten Klimakurs ab, greift ein Sicherheitsnetz in Form einer gesetzlich verpflichtenden Nachsteuerung.

Der derzeit noch bestehende Förderdeckel für Solaranlagen soll entfallen. Der Deckel sieht vor, dass neue Photovoltaikanlagen bis 750 kW nicht mehr gefördert werden, sobald bundesweit ein Ausbau-Grenzwert von 52 Gigawatt installierter Photovoltaik-Kapazität erreicht ist. Für aus Solarenergie erzeugten Strom ist nach dem Klimaschutzprogramm eine Verdoppelung der derzeit installierten Leistung von Solaranlagen auf 98 GW bis zum Jahr 2030 geplant. Um dies zu erreichen, soll der Ausbaudeckel aufgehoben werden.

Kompatibel zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf der Strom- und Wärmeseite wird auch die Kraft-Wärme-Kopplung weiter gefördert. Die KWK-Förderung soll entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes weiterentwickelt und bis 2030 verlängert werden.

Im Rahmen der geplanten Änderung des Baugesetzbuches soll der Mindestabstand von Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung künftig 1.000 Meter betragen. Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Neuregelung kann ein Bundesland allerdings geringere Mindestabstandsflächen festlegen. Davon abweichende und bereits in Kraft getretene Landesgesetze, wie die 10-H-Regelung in Bayern, gelten fort. Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen (opt out-Verfahren). Auch sollen die Kommunen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem opt out-Recht Gebrauch machen, um für diese Vorgehensweise einen entsprechenden finanziellen Anreiz zu setzen.

### Gebäudeenergiegesetz im Entwurf

Ziel des GEG-E ist unter anderem die Umsetzung der Richtlinie 2010/844/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Anforderungen an ein dekarbonisiertes Energiesystem soll die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich als ein wichtiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes werden. Hauptziel für den Gebäudesektor ist dabei die Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050.

Ab 01.01.2021 gelten dementsprechend für alle neuen Gebäude die erforderlichen Regelungen des Niedrigstenergiehauses. Dies bedeutet einen Endenergiebedarf von rund 15 kWh/m<sup>2</sup>/a.



### Baden-Württemberg macht kommunale Wärmeplanung zur Pflicht

Das Land Baden-Württemberg möchte die 103 größten kreisfreien Städte zu einer Wärmeplanung verpflichten.

In Bayern steht für den Ausbau der regionalen Wärmenetze der Energienutzungsplan (ENP) als formelles Planungsinstrument für die Kommunen zur Verfügung ([https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app0000\\_07?SID=1996003607&ACTION=SESSXSHOWPIC\(BILDxKEY:%27stmug\\_klima\\_00003%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app0000_07?SID=1996003607&ACTION=SESSXSHOWPIC(BILDxKEY:%27stmug_klima_00003%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))). Kommunen werden bei der Erstellung von Energienutzungsplänen finanziell unterstützt. So gibt es unter anderem Förderprogramme von KfW, BMUB.

Dennoch haben – wie in Bayern auch – nur wenige Städte in Baden-Württemberg Nahwärmenetze. Energiepotenziale werden oft nicht genutzt und auf kommunaler Ebene ohne eine übergeordnete Gesamtkoordination umgesetzt. Deswegen will das Land künftig 100% der Kosten übernehmen, die kommunale Wärmeplanung im Gegenzug dafür aber zu einer Pflicht machen.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf sieht vor, dass am Prozess der kommunalen Wärmeplanung alle Einzelakteure (Stadtwerke, Kommune und Bürger) beteiligt werden. Es soll im Landtag im ersten Quartal 2020 verabschiedet werden.

### Netzentgeltbasierte Umlagen veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben im Oktober die netzentgeltbasierten Umlagen für das Jahr 2020 veröffentlicht. Die Umlagen betragen:

- Offshore-Netzzumlage: 0,416 ct/kWh
- KWKG-Umlage: 0,226 ct/kWh
- § 19 StromNEV-Umlage: 0,358 ct/kWh
- Abschaltbare Lasten-Umlage: 0,007 ct/kWh



Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2020 beträgt 6,756 ct/kWh. Parallel zum Klimaschutzprogramm 2030 ist eine geringe Entlastung geplant, somit wird sie in den nächsten vier Jahren vermutlich zwischen sechs und sieben ct/kWh betragen.

### Verlängerung der Übergangsfrist für Messkonzepte

Nach § 104 Abs. 10 EEG gilt: „Für Strommengen, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2021 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Abs. 1 und unbeschadet von § 62b Abs. 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Abs. 3 bis 5 erfolgen. Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2020 abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 01.01.2021 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird.“

Nach § 62b EEG müssen Strommengen, für die die EEG-Umlage gezahlt werden muss, grundsätzlich mess- und eichrechtskonform erfasst und – sofern für die Strommengen unterschiedliche EEG-Umlage-Sätze gelten – voneinander abgegrenzt werden.

Die ursprüngliche Übergangsfrist für ein entsprechendes Messkonzept (wir berichteten in der Ausgabe Januar 2019) wurde mit dem am 17.05.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus nun um ein Jahr bis zum 01.01.2021 verlängert.

Die verlängerte Frist kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, sofern gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber dargelegt wird, wie ab dem 01.01.2021 die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sichergestellt sein wird. Dabei darf der Netzbetreiber auch verlangen, dass die Darlegung des Messkonzeptes hinsichtlich dessen Eignung durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wird.

**maierwoelfert wünscht allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2020!**

